

OÖ Zivil-Invalidenverband, Gewerbepark Urfahr 6/1, 4040 Linz

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und  
 Konsumentenschutz  
 Stubenring 1  
 1010 Wien

per Email: [vi1@sozialministerium.at](mailto:vi1@sozialministerium.at)

Linz, am 7.3.2016  
 ml/wf

**GZ BMASK-433.001/0003-VI/B/1/2016**

**– Jugendausbildungsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Oberösterreichische Civil-Invalidenverband ist als Träger der Behindertenhilfe vom Land Oberösterreich auf Grundlage des OÖ ChG mit Aufgaben der Behindertenhilfe und –betreuung betraut.

Uns liegt der Entwurf zum Jugendausbildungsgesetz vor, der vom Sozialministerium zur Begutachtung bis 08.03.2016 ausgesandt wurde.

Wir erbringen im Rahmen des § 11 OÖ ChG u.a. Maßnahmen der „Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität“. Insbesondere wird von uns für Jugendliche die Maßnahme der „Beruflichen Qualifizierung“ iSd § 11 Abs 2 Z 1 OÖ ChG angeboten und erbracht.

Bei der beruflichen Qualifizierung handelt sich um eine Ausbildung von Jugendlichen mit Beeinträchtigung, die entsprechend dem nach dem OÖ ChG vorgesehenen Assistenzplan auf die Bedürfnisse der betroffenen Personen zugeschnitten ist. Berufliche Qualifizierung stellt daher eine Ausbildungsmaßnahme dar. Diese soll Jugendliche mit Beeinträchtigung fit für den (ersten) Arbeitsmarkt machen.

Die erläuternden Bemerkungen zum § 4 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfes definieren, dass die Erfüllung der Ausbildungspflicht insbesondere durch (...) Teilnahme an einer Maßnahme für Jugendliche mit Unterstützungsbedarf, die deren Integration in den Arbeitsmarkt erleichtert, erfolgen kann.

Nach unserem Verständnis des vorliegenden Gesetzesentwurfes zum Jugendausbildungsgesetz sind derartige Maßnahmen nach dem OÖ ChG (insbesondere auch die „Berufliche Qualifizierung“) leider noch keine Ausbildungen, die den Vorgaben des Jugendausbildungsgesetzes entsprechen. Jugendliche mit Behinderungen, die bereits auf Basis des nach dem OÖ ChG vorgesehenen Assistenzplans eine ihren Fähigkeit entsprechenden Ausbildungsmaßnahme erhalten, sollen demnach einem weiteren Screening auf Basis des Jugendausbildungsgesetzes unterliegen, dessen Ergebnis wohl ein Ruhen der Ausbildungspflicht iSd § 7 Jugendausbildungsgesetz sein soll



[www.hof-feichtlgut.at](http://www.hof-feichtlgut.at)



[www.hof-schluesslberg.at](http://www.hof-schluesslberg.at)



[www.joker.or.at](http://www.joker.or.at)

individuell · professionell · kostenlos

**SUPPORT**

[www.support.oeziv.org](http://www.support.oeziv.org)

[www.support.oeziv.org](http://www.support.oeziv.org)

und wird. **Dagegen sprechen wir uns sehr entschieden aus und ersuchen, diese Regelung noch einmal intensiv zu überdenken.**

Da für Jugendliche, die eine Maßnahme der „Beruflichen Qualifizierung“ erhalten, bereits ein Screening – wenn auch auf Basis des OÖ ChG stattgefunden hat – wäre es aus unserer Sicht sinnvoller, könnten Maßnahmen, die auf Grund des § 11 OÖ ChG erbracht werden, als Ausbildungen auch iSd Jugendausbildungsgesetzes anerkannt werden. Dies scheint uns nicht nur für die Maßnahme der „Beruflichen Qualifizierung“ erforderlich zu sein, sondern auch für alle sonstigen Maßnahmen iSd § 11 OÖ ChG zu gelten, weil im Rahmen der Gewährung von allen auf diese Bestimmung gestützten Maßnahmen aufgrund des Assistenzplanes der Ausbildungs- und Förderbedarf der betroffenen Personen geprüft und bedarfs- und fähigkeitsorientiert über notwendige und mögliche Ausbildungen entschieden wurde.

**Die Anerkennung von Maßnahmen nach dem OÖ ChG als Erfüllung auch der Ausbildungspflicht im Sinne des Jugendausbildungsgesetzes erscheint uns im Übrigen weniger diskriminierend zu sein als ein Ruhen der Ausbildungspflicht aufgrund der bestehenden Behinderung bzw. Beeinträchtigung und daher auch besser mit dem Zweck der UN-Behindertenrechtskonvention in Einklang zu stehen.**

Ohne es im Einzelnen genauer überprüft zu haben, gehen wir davon aus, dass auch andere Landesbehindertengesetze ähnliche Ausbildungsmaßnahmen für Menschen (Jugendliche) mit Beeinträchtigung vorsehen wie das OÖ ChG, sodass unsere Ausführungen nicht nur für Oberösterreich, sondern auch für (alle) andere(n) Bundesländer Relevanz haben werden.

Wir erlauben uns, Ihnen unsere Überlegungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Kenntnis zu bringen und verbleiben mit

mit freundlichen Grüßen



DSA Michael Leitner  
Geschäftsführer